



# Geschäftsordnung

## des Vereines „Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V.“ (EFC)

1. Diese Geschäftsordnung baut auf die Vereinssatzung des Vereines "Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V." auf. Die Satzung ist bindend.
2. Die finanziellen Mittel des Vereines sind zweckmäßig und sparsam einzusetzen.
3. Zur Durchführung der Finanzaufgaben der "Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V." wird ein Girokonto eingerichtet. Für das Konto sind jeweils einzeln für sich zeichnungsberechtigt :
  - Vorsitzender
  - Schatzmeister.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ein schriftlicher Nachweis zu führen. Auszahlungen und Begleichen von Rechnungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch je zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Für die sachliche Richtigkeit einer Verbindlichkeit zeichnen die beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam verantwortlich. Für die rechnerische Richtigkeit zeichnet der Schatzmeister verantwortlich.
5. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben aus eigenerwirtschafteten Mitteln bis 5.000 EURO als Einzelsumme. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereines oder die Geschäftsordnung empfiehlt der Vorstand der Mitgliederversammlung Sanktionen gegen einzelne Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines „Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V.“. Sie beschließt über alle Vorgänge im Verein, die nicht den anderen Organen zugeordnet sind. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Ausgaben über 5.000 EURO (außergewöhnliche Ausgaben) sind von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
7. Die Kassenrevision erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.
8. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins dienstliche Wege absolvieren, erhalten die Kosten für diese Wege von und nach dem Vereinssitz oder, wenn dieser dem Reiseziel näher liegt, von und nach dem Wohnort nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern die einfache Entfernung mehr als 15 Kilometer beträgt.
9. Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2001 in Chemnitz beschlossen und am 17.05.2014 geändert.